

# **Kurzstellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor COM(2017) 278 final**

**für das**

**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 12. Juni 2017

## **Ausgangslage:**

Im Rahmen eines Bundesratsverfahrens hatte das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW am 8. Juni 2017 die Clearingstelle Mittelstand kurzfristig beauftragt, eine beratende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 MFG zu dem Vorschlag für Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor (COM(2017) 278 final/BR-Drs. 439/17) zu erarbeiten.

In Anbetracht der Kürze der Zeit konnten nicht alle Beteiligten Stellungnahmen einreichen. Der Clearingstelle Mittelstand liegt die Stellungnahme von unternehmer nrw vor. Unternehmer nrw weist darauf hin, dass in Anbetracht der kurzen Zeit eine vollständige und abschließende Bewertung nicht möglich gewesen sei. Vor dem Hintergrund, dass sich die Meinungsbildung noch im vollen Gange befinde, handele es sich bei den Ausführungen um erste Voranschätzungen zu den o. g. Vorhaben.

## **Grundsätzliche Positionen**

Unternehmer nrw begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen, mit der Vorlage des Mobilitätspaketes eine stärkere Harmonisierung des Straßengüterverkehrs in Europa einzuführen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Binnenmarkt- und sozialpolitischen Aspekte.

## **Besondere Anmerkungen**

### **zur EntsendeRL 96/71 EG und 2014/67/EU-sektorenspezifische Regelung**

Aus Sicht von unternehmer nrw reduziere sich der bürokratische Aufwand durch die Einführung einheitlicher Vorgaben in den Mitgliedsstaaten. Insbesondere durch die Möglichkeit elektronischer Datennutzung und in englischer Sprache, den Umstand, dass kein Repräsentant im Zielstaat notwendig ist sowie dadurch, dass die Regelungen erst ab dem 4. Tag Anwendung finden.

Nicht ersichtlich erscheint ihr, zu welchen Bedingungen europäische Rundläufe möglich sind. Hier sieht sie die Gefahr eines immer noch erheblichen Bürokratieaufwandes z.B. durch verschiedene unterschiedliche Lohnbuchhaltungen.

Unklar bleibt zudem aus ihrer Sicht, ob Änderungen der Entsendemeldung verbindlich mitgeteilt werden müssen.

Sie schlägt die Einführung eines einheitlichen europäischen Meldesystems über eine elektronische Plattform vor. Änderungen der Entsendemeldung müssen aus ihrer Sicht zwingend mitgeteilt werden.